



Vertrag Beelong



A. Einleitung

1. Anwendungsbereich

Dieser Vertrag betrifft die Kommerzialisierung und die Promotion der von Beelong benoteten Lebensmittelprodukte. Er ist Bestandteil des Abkommens zwischen Beelong und den Marken und Händlern (im Folgenden als «der/die Partner» bezeichnet), die sich für eine Bewertung ihrer Produkte mit Beelong entschieden haben.

2. Ziele

Dieser Vertrag legt die Verpflichtungen der Partner für den Handel, die Promotion und die Kommunikation der von Beelong bewerteten Produkte sowie weiteres, allgemeineres Engagement für die nachhaltige Entwicklung fest.

3. Offizielle Partner

Nur die Marken und Händler, die auf der Internetseite von Beelong (www.beelong.ch) unter «Produkte» aufgelistet sind, sind offizielle Partner und können daher die Beelong-Bewertungen kommunizieren.

B. Verpflichtungen der Partner

4. Qualität und Richtigkeit der Informationen

Der Partner verpflichtet sich, für die Bewertung seiner Produkte korrekte und nachweisbare Informationen zu übermitteln, insbesondere betreffend die Herkunft der Lebensmittel, welche auf keinen Fall mit dem Produktionsort des Produkts verwechselt werden darf. Es muss sich um den/die Ort(e) handeln, aus denen 80% der Rohstoffe stammen (Anbau- oder Zuchtort oder Fischereizone).

5. Unternehmenspolitik

Der Partner muss sich ausdrücklich für nachhaltige Entwicklung der Ernährung in der Schweiz einsetzen und sich bemühen, für die Produkte, die er verkauft, die bestmögliche Qualität zu erlangen.

6. Informationspflicht

Der Partner hat seine Kunden über die Vorteile der von Beelong bewerteten Produkte zu informieren und zur Entwicklung des positiven Images der Marke Beelong beizutragen.



7. Wertschätzung einheimischer Produktion

Der Partner bevorzugt, so weit möglich, Produkte aus einheimischer Produktion. Solange es im Bereich des Möglichen liegt, zieht er Schweizer Produktion vor.

8. Promotion der Produkte mit einer Note zwischen A und C

Der Partner bemüht sich, den Umsatz mit den Produkten, die von Beelong zwischen A und C bewertet wurden, stetig zu steigern.

9. Preisgestaltung

Der Partner setzt sich dafür ein, Preise fair zu gestalten und langfristig die Eigenschaften des Markts, die Produktionskosten und die Bedürfnisse der Konsumenten zu beachten.

10. Transparenz des Lebensmittelmarkts

Der Partner verpflichtet sich ausserdem, zu mehr Transparenz im Lebensmittelmarkt hinzuarbeiten (insbesondere betreffend die Zusammensetzung der Produkte und die Herkunft der Zutaten).

11. Lebensmittellabel

Der Partner wird, so weit möglich, Produkte mit einem glaubwürdigen Landwirtschaftslabel wie Bio Suisse, IP-Suisse, MSC usw. vorziehen.

12. Bedrohte Spezies

Der Partner verpflichtet sich, auf Produkte, die gemäss dem Guide von WWF bedroht sind, so gut wie möglich zu verzichten oder zumindest den Gebrauch zu reduzieren.

13. Palmöl

Der Partner verpflichtet sich, so gut wie möglich auf Palmöl und Produkte, die Palmöl enthalten, zu verzichten oder zumindest den Gebrauch zu reduzieren.

14. Kommunikation der Herkunft der Produkte

Bei allen Produkten aus seinem Sortiment – bewertet von Beelong oder nicht – verpflichtet sich der Partner dafür, mindestens die Herkunft der Produkte zu kommunizieren, namentlich den/die Produktionsort(e) von 80% der Rohstoffe (Anbau- oder Zuchtort oder Fischereizone).

15. Aus- und Fortbildung

Mit dem Ziel, die Kompetenz im Bereich der nachhaltigen Ernährung zu steigern, hält der Partner für seine Mitarbeiter und Angestellten im Verkauf Lehrgänge über nachhaltige Ernährung und die Funktionsweise der Beelong-Bewertung ab.



C. Verpflichtungen der Beelong

16. Transparenzpflicht

Die Marke «Beelong» garantiert einerseits die Transparenz des Partners bezüglich der Produkte, die er vertreibt, und der Glaubwürdigkeit der Umweltinformationen, die er mitteilt, und ermutigt andererseits die Kommerzialisierung nachhaltiger, rückverfolgbarer und transparenter Produkte.

17. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Die Beelong GmbH gibt der Öffentlichkeit regelmässig Auskunft über nachhaltige Ernährung. Sie setzt sich für eine umweltfreundlichere Ernährung ein und ermuntert und fördert die Transparenz der Marken, Händler und Gastronomen bezüglich der Umweltaspekte. Die Beelong GmbH unterhält Kontakte mit Verarbeitungsfabriken, Verteilern und Restaurationsbetrieben und fördert nachhaltige Produkte sowie Unternehmen, die sich für eine nachhaltige Ernährung einsetzen.

18. Schutz des eingetragenen Warenzeichens «Beelong»

Die Beelong GmbH ist ein unabhängiges Unternehmen, dessen Ziel die Verbreitung von Umweltinformationen über Lebensmittelprodukte an professionelle Einkäufer und Konsumenten ist und das somit zu einer höheren Transparenz und zur einfacheren Rückverfolgbarkeit auf dem Lebensmittelmarkt beiträgt. Als Inhaberin der eingetragenen Marke «Beelong» verwaltet und schützt sie deren Nutzung. Verstösse gegen die Richtlinien der Beelong GmbH und der Missbrauch der Marke «Beelong» werden von der Beelong GmbH strikt geahndet. Die Beelong GmbH verpflichtet sich zudem, unverzüglich Massnahmen gegen den Missbrauch ihrer Marke «Beelong» und jedwede unautorisierte Nachahmung zu ergreifen sowie, falls nötig, rechtliche Schritte einzuleiten.

19. Exklusivität

Beelong verpflichtet sich zu keiner Exklusivität gegenüber aktueller oder zukünftiger Partner.

D. Inkrafttreten

20. Änderungen und Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag wurde von der Beelong GmbH aufgesetzt und wurde zuletzt am 31.10.2017 verändert.

Das Inkrafttreten dieser Richtlinien gilt rückwirkend zum 01.01.2017.